

06.09.22

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Vermögensanlagen-gesetzes

A. Problem und Ziel

Das Vermögensanlagengesetz regelt den Vertrieb von Finanzprodukten des sogenannten Grauen Kapitalmarkts. In diesem Finanzmarktsektor sind die Emittentinnen und Emittenten im Wesentlichen verpflichtet, ihre Bilanzen offen zu legen und für bestimmte Anlagen Prospekte zu erstellen. Verboten wurden im Juli 2021 Finanzanlagen sogenannter Blindpools, bei denen zum Zeitpunkt des Investments keine Informationen über den Anlagezweck vorliegen. Das im Vermögensanlagengesetz regulierte Kapitalmarktsegment wird staatlich nicht beaufsichtigt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen und die Verbraucherzentralen verzeichnen seit Jahren ein hohes Aufkommen an Beschwerden über Fehlinvestitionen und erhebliche Vermögensverluste. Infolge der Insolvenzen von Anbietern wie der Prokon Regenerative Energien GmbH, der S+K Gruppe, der P&R Gruppe und zahlreicher weiterer Gesellschaften haben Anlegerinnen und Anleger Milliardenbeträge verloren. Der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor solchen Finanzanlagen ist unzureichend. Daher soll das Vermögensanlagengesetz um eine generelle Deckelung der Anlagesummen je Investment entsprechend der individuellen Vermögenslage der Verbraucherinnen und Verbraucher ergänzt werden. Damit werden die heute schon für sogenannte „Schwarmfinanzierungen“ einschlägigen Investitionsgrenzen für alle im Vermögensanlagengesetz genannten Finanzanlagen verbindlich festgelegt. Verbraucherinnen und Verbraucher werden so entsprechend ihrer Vermögenslage vor hohen riskanten Einzelinvestments und dem Totalverlust ihres gesamten Vermögens geschützt. Ihre eingesetzten Beträge können sie künftig weiter in derartige Finanzanlagen investieren, müssen sie aber auf mehrere Finanzprodukte des Grauen Kapitalmarkts verteilen. Dadurch wird für diese Produkte eine verbrauchergerechte Risikostreuung verpflichtend. Institutionelle Anlegerinnen und Anleger sollen sich weiter in unbegrenzter Höhe an diesem Kapitalmarktsegment beteiligen können.

B. Lösung

Einführung von Investitionsgrenzen im Vermögensanlagengesetz für Kleinanlegerinnen und -anleger, die die für Internet-Dienstleistungsplattformen bei Schwarmfinanzierungen bestehenden Anlagegrenzen für alle dort regulierten Vermögensanlagen festlegen.

C. Alternativen

Zum wirksamen Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sind keine milderen Maßnahmen ersichtlich, die gleich geeignet wären.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Die vorgesehene Deckelung der Anlagesummen verursacht lediglich geringen zusätzlichen Aufwand. Für Bürgerinnen und Bürger entsteht bei der Geldanlage kein zusätzlicher Aufwand. Emittentinnen und Emittenten, Anlageberaterinnen und Anlageberatern sowie Anlagevermittlerinnen und Anlagevermittlern sollten die Informationen über die Höhe der getätigten Anlagen vorliegen. Sie haben lediglich zusätzlichen Aufwand bei der Überwachung der Höhe der getätigten Anlagen. Die Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen überwacht die Anbieterinnen und Anbieter schon heute. Sie kann nach den §§ 16 und 18 VermAnlG Produkte oder bestimmte Werbung verbieten. Daher dürfte durch die Ergänzungen dieser Bestimmungen um zwei weitere Aufsichtsmerkmale lediglich geringer zusätzlicher Aufwand entstehen. Folglich erhöht sich der entstehende Aufwand für Unternehmen und Behörden nur unwesentlich.

F. Weitere Kosten

Im Übrigen werden keine Mehrkosten entstehen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

06.09.22

Gesetzesantrag **der Freien und Hansestadt Hamburg**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Vermögensanlagen-gesetzes

Der Präsident des Senats
der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, 6. September 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat den
als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Vermögensanlagengesetzes
zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der 1024. Sitzung des Bundesrates am
16. September 2022 zu setzen und sie anschließend den zuständigen Ausschüssen
zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Peter Tschentscher

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Vermögensanlagengesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Vermögensanlagengesetzes

Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 5c folgende Angabe eingefügt:
„§ 5d Anlagegrenzen und Rücktritt“.
2. § 2a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Befreiung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur auf Vermögensanlagen anwendbar, die ausschließlich im Wege der Anlageberatung oder Anlagevermittlung über eine Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt werden, die durch Gesetz oder Verordnung verpflichtet ist zu prüfen, ob der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von einem Anleger erworben werden können, die Beträge nach Maßgabe des § 5d nicht übersteigt.“
3. In § 2b Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 5a“ die Angabe „5d,“ eingefügt.
4. In § 2c Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 5a“ die Angabe „5d,“ eingefügt.
5. Nach § 5c wird folgender § 5d eingefügt:

„§ 5d

Anlagegrenzen und Rücktritt

(1) Der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von einem Anleger erworben werden können, darf folgende Beträge nicht übersteigen

1. 1 000 Euro,
2. 10 000 Euro, sofern der jeweilige Anleger nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens 100 000 Euro verfügt, oder

3. den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Anlegers nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft, höchstens jedoch 25 000 Euro.

Emittent, Anlageberater, Anlagevermittler und Internet-Dienstleistungsplattform sind verpflichtet zu prüfen, ob der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von einem Anleger erworben werden können, diese Beträge nicht übersteigt. Die in Satz 1 genannten Beträge gelten nicht für einen Anleger, der eine Kapitalgesellschaft ist oder eine GmbH & Co. KG, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, sofern die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist.

(2) Ein Anleger kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Anlagegrenzen nach Maßgabe des Absatzes 1 überschritten wurden. Für den Rücktritt ist § 346 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Emittent, Anlageberater und Anlagevermittler haften für die Ansprüche als Gesamtschuldner.“

6. In § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Werbung nicht in geeigneter Weise auf die Anlagegrenzen des § 5d hinweist oder der Anbieter die Einhaltung dieser Grenzen nicht sicherstellt oder sonstige Verstöße gegen die Vorgaben des § 5d bekannt werden.“

7. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. der Anbieter nicht in geeigneter Weise die Einhaltung der Anlagegrenzen des § 5d sicherstellt oder sonstige Verstöße gegen die Vorgaben des § 5d bekannt werden.“

Artikel 2

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 65 die Angabe „§ 2a“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.

2. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 2a“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 2a des Vermögensanlagengesetzes von dem Kunden insoweit eine Selbstauskunft über dessen Vermögen oder dessen Einkommen einzuholen, wie dies erforderlich ist, um“ durch die Wörter „im Sinne des § 1 des Vermögensanlagengesetzes von dem Kunden insoweit eine Selbstauskunft über dessen Vermögen oder dessen Einkommen einzuholen, wie dies erforderlich ist, um gemäß § 5d des Vermögensanlagengesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „im Sinne des § 2a“ durch die Wörter „im Sinne des § 1“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Gewerbeordnung

In § 34g Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 2a Absatz 3“ durch die Angabe „§ 5d Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

§ 16 Absatz 3a der Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 2. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 2a des Vermögensanlagengesetzes vom Anleger insoweit eine Selbstauskunft über dessen Vermögen oder dessen Einkommen einzuholen, wie dies erforderlich ist, um“ durch die Wörter „im Sinne des § 1 des Vermögensanlagengesetzes vom Anleger insoweit eine Selbstauskunft über dessen Vermögen oder dessen Einkommen einzuholen, wie dies erforderlich ist, um gemäß § 5d des Vermögensanlagengesetzes“ ersetzt.

2. In Satz 3 werden die Wörter „im Sinne des § 2a“ durch die Wörter „im Sinne des § 1“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Das Vermögensanlagengesetz in der gegenwärtigen Fassung schützt Kleinanlegerinnen und -anleger nicht wirksam vor Vermögensverlusten.

Emittentinnen und Emittenten, die Vermögensanlagen des sogenannten Grauen Kapitalmarkts öffentlich anbieten, müssen grundsätzlich einen Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt gemäß Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) erstellen, der vor seiner Veröffentlichung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligt werden muss. Daneben hat die Anbieterin oder der Anbieter die Pflicht, ein Vermögensanlagen-Informationsblatt zu erstellen und nach Gestattung der Veröffentlichung durch die BaFin zu veröffentlichen. Erfolgt die Vermittlung einer Vermögensanlage im Rahmen der Schwarmfinanzierung gemäß § 2a VermAnlG über Internet-Dienstleistungsplattformen, können die Anbieterinnen und Anbieter von der Pflicht, einen Verkaufsprospekt zu erstellen und zu veröffentlichen, befreit sein. In diesem Fall ist es jedoch erforderlich, ein Vermögensanlagen-Informationsblatt zu erstellen und die Veröffentlichung von der BaFin gestatten zu lassen. Die Richtigkeit der Informationen wird durch die BaFin nicht überprüft. Das Vermögensanlagengesetz wurde im Juni 2021 um ein grundsätzliches Verbot des Vertriebs sogenannter Blindpools erweitert. Danach sind künftig Vermögensanlagen, bei denen das Anlageobjekt noch nicht „konkret bestimmt“ ist, nicht mehr zulässig (§ 5b Absatz 2 VermAnlG).

Auch diese Regulierung der Anbieterseite ist infolge der fehlenden staatlichen Kontrolle des Sektors nicht geeignet, in der Zukunft hohe Kapitalverluste nennenswert zu begrenzen oder zu vermeiden. Daher ist, statt die Produktpalette zu regulieren, der Anlegerschutz durch Begrenzung der Anlagesummen und gesetzliche Widerrufregeln gegenüber Emittentinnen und Emittenten sowie Anlagevermittlerinnen und Anlagevermittlern und -beraterinnen und -beratern zu stärken. Anlegerinnen und Anleger erhalten so eine dem Wertpapierrecht vergleichbare Rechtsposition.

B. Besonderer Teil**Artikel 1 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)**

Mit der gesetzlichen Änderung wird die Regelung für die Anlagegrenzen von Schwarmfinanzierungen in § 2a Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 - 3 Vermögensanlagengesetz a.F. in einen neuen § 5d überführt und auf alle Finanzanlagen des Vermögensanlagengesetzes ausgeweitet. Die Unternehmen werden verpflichtet, die Höhe der Anlagesummen entsprechend dem Vermögen der Kleinanlegerinnen und -anleger zu begrenzen, um diese wirksam vor riskanten Finanzanlagen und dem vollständigen Verlust ihres Kapitals infolge des Scheiterns einer einzigen Geldanlage, in die sie ihr gesamtes Kapital investiert haben, zu schützen. Ausgenommen werden Vermögensanlagen für soziale und religiöse Zwecke, weil sie vom Volumen wenig bedeutend sind, von ihnen keine erhebliche Gefahr ausgeht und sie in der Regel gemeinnützigen Zwecken dienen.

Anlegerinnen und Anleger erhalten ein Rücktrittsrecht, wenn die für sie einschlägige Wertgrenze überschritten wurde. Dieses Rücktrittsrecht ist an die Sonderregelungen in §§ 19 ff., 37, 39, 56, 157 und 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) angelehnt. Die dem § 95 Absatz 2 VVG vergleichbare gesamtschuldnerische Haftung von Emittentin bzw. Emittent, Anlageberaterin bzw. Anlageberater und Anlagevermittlerin bzw. Anlagevermittler soll vor Vermögensverlusten im Falle der Insolvenz oder Vermögenslosigkeit der Emittentin bzw. des Emittenten oder der am Zustandekommen der Anlage Beteiligten schützen. Die BaFin wird zudem ermächtigt, Werbe- und Vertriebsverbote auszusprechen, wenn Verstöße gegen die Vorgaben des § 5d bekannt werden.

Zu den Artikeln 2 - 4 (Änderungen anderer Vorschriften)

Die Artikel 2 bis 4 regeln erforderliche Folgeänderungen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.